

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 76/2015

Sitzung vom 29. April 2015

**392. Anfrage (Folgekosten des neuen Radio- und Fernsehgesetzes
und der neuen Billag-Mediensteuer für den Kanton Zürich
und seine Gemeinden)**

Die Kantonsräte Dieter Kläy, Winterthur, Jürg Sulser, Otelfingen, und Franco Albanese, Winterthur, haben am 23. Februar 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Das am 26. September 2014 von National- und Ständerat verabschiedete, revidierte Radio- und Fernsehgesetz (SR 784.40) sieht in Art. 68 ff. und Art. 70 ff. eine neue Mediensteuer (neue Billag-Mediensteuer) für Private und für Unternehmen vor. Laut Botschaft des Bundesrates sollen auch öffentliche Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden die Mediensteuer bezahlen. Sie sollen gleich behandelt werden wie private Unternehmen. Ist eine Dienststelle oder ein staatsnahes Unternehmen aufgrund seiner Tätigkeit mehrwertsteuerpflichtig und überschreitet sie die voraussichtliche Umsatzgrenze von 500 000 Franken pro Jahr, schuldet sie die Mediensteuer.

Wir ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gross wird schätzungsweise das jährliche Aufkommen der Mediensteuer aus den Amtsstellen des Kantons Zürich und den staatsnahen Betrieben (Elektrizitätswerk, Gesundheitseinrichtungen etc.) sein?
2. Auch die Gemeinden werden im hohen Masse steuerpflichtig, gibt es doch einige Bereiche (wie z. B. Gemeinde- oder Stadtwerke, Betriebsämter etc.), die ganz oder teilweise der Mehrwertsteuergesetzgebung (SR 641.20) unterliegen. Gibt es diesbezüglich Erhebungen aus den Gemeinden oder Schätzungen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dieter Kläy, Winterthur, Jürg Sulser, Otelfingen, und Franco Albanese, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen soll die heutige Empfangsgebühr ablösen. Die neue Abgabe wird unabhängig vom Betrieb eines Radio- oder Fernseh-Empfangsgeräts bei allen Haushalten und Unter-

nehmen erhoben. Voraussetzung für die Erfassung eines Unternehmens im Rahmen der Radio- und Fernsehgebühr ist jedoch, dass das Unternehmen mindestens teilweise der Mehrwertsteuer unterliegende Umsätze erzielt. Die Gebühr knüpft neu am jährlichen Gesamtumsatz eines Unternehmens an, der im Mehrwertsteuer-Abrechnungsformular deklariert wird. Der Gesamtumsatz erfasst im Unterschied zum steuerbaren Umsatz, auf dem die Mehrwertsteuer berechnet wird, auch die von der Steuer befreiten und die von der Steuer ausgenommenen Umsätze der Unternehmen (vgl. BBl 2013 4986f.). Bei Unternehmen, die ausschliesslich von der Mehrwertsteuer ausgenommene Umsätze erzielen und die deshalb bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung nicht als steuerpflichtige Personen erfasst sind, kann die Gebühr nicht erhoben werden.

Die Gebühr eines Unternehmens soll nach dem jährlichen Umsatz abgestuft werden. Gemäss der Botschaft zum neuen Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) sind sechs Tarifkategorien mit folgenden Abgabetarifen geplant (vgl. BBl 2013 4989):

Tarifkategorie	Umsatz in Franken	Tarif/Jahr in Franken
1	500 000–1 Mio.	400
2	1–5 Mio.	1 000
3	5–20 Mio.	2 500
4	20–100 Mio.	6 300
5	100 Mio.–1 Mrd.	15 600
6	über 1 Mrd.	39 000

Die kantonale und kommunale Verwaltung erbringen zu einem grossen Teil Dienstleistungen, die von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen sind. Ist ein Betrieb aber zumindest teilweise mehrwertsteuerpflichtig, so wird die Gebühr auf dem gesamten Umsatz erhoben. Somit werden auch einige kantonale und staatsnahe Betriebe abgabepflichtig, auch wenn die Mehrwertsteuerpflicht nur einen Teilbereich betrifft (vgl. BBl 2013 4986f.).

Zu Frage 1:

a) Gestützt auf die neue Tarifstruktur ist für die kantonale Verwaltung und die staatsnahen Betriebe, die in der Staatsbuchhaltung geführt werden (wie z. B. Zürcher Verkehrsverbund, Universitätsspital, Universität, Pädagogische Hochschule Zürich), mit einer Gebühr von rund Fr. 400 000 pro Jahr zu rechnen. Der Gebühr wurden die Umsätze 2013 der Buchungskreise aus der Staatsbuchhaltung zugrunde gelegt, die heute (ganz oder teilweise) mehrwertsteuerpflichtig sind. Die Umsätze umfassen allerdings auch interne Verrechnungen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass

in vielen Bereichen nur der kleinste Teil des Umsatzes durch mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeiten erzielt wird, gemäss Weisung des Bundes aber auf den gesamten Umsatz abzustellen ist. Die prognostizierte Abgabe ist daher mit erheblichen Unsicherheiten belastet.

b) Zur Frage nach den übrigen «staatsnahen Betrieben» ist auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 92/2015 betreffend Billag-Mediensteuer – Kosten für den Kanton und staatsnahe Unternehmen, Frage 2, zu verweisen.

Zu Frage 2:

Diese Ausführungen gelten sinngemäss auch für die Gemeinden und deren Betriebe. Darüber hinaus bestehen keine Erhebungen zur künftigen Gebührenpflicht der Gemeinden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi